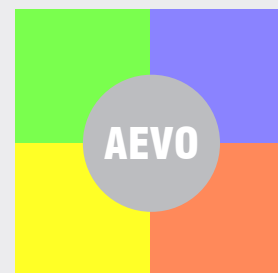


Inhaltliche Übersicht

2.1 Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind in der Lage, auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen, der sich insbesondere an berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientiert.....	5
2.1.1 Ausbilder/-innen können Bedeutung, Ziel und Inhalt eines betrieblichen Ausbildungsplans für eine geordnete Ausbildung erläutern.....	5
2.1.2 Ausbilder/-innen können die Struktur der Ausbildung bei der Ausbildungsplanung beachten	8
2.1.3 Ausbilder/-innen können den Bezug zwischen der sachlichen und zeitlichen Gliederung im Ausbildungsrahmenplan und den Arbeits- und Geschäftsprozessen des Betriebes herstellen.....	8
2.1.4 Ausbilder/-innen können den betrieblichen Ausbildungsplan unter Berücksichtigung betrieblicher Anforderungen und individueller Lernvoraussetzungen erstellen und zeitliche und organisatorische Rahmenbedingungen der unterschiedlichen Lernorte beachten.....	9
2.1.5 Ausbilder/-innen können mit auszubildenden Fachkräften die Durchführbarkeit der Ausbildung prüfen	13
2.1.6 Ausbilder/-innen können die Umsetzung von Ausbildungsplänen überwachen und die Pläne ggf. anpassen	20
Zusammenfassung	21
Lernerfolgskontrolle.....	22
2.2 Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind in der Lage, die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen in der Berufsbildung zu berücksichtigen.	23
2.2.1 Ausbilder/-innen können die Möglichkeiten der betrieblichen Interessenvertretung in der Berufsbildung beschreiben	23
2.2.2 Ausbilder/-innen können die Mitwirkungsmöglichkeiten der Jugend- und Auszubildendenvertretung im Bereich der Berufsbildung darstellen.....	24
2.2.3 Ausbilder/-innen können die betriebliche Interessenvertretung über die beabsichtigte Durchführung der Berufsbildung informieren	25
2.2.4 Ausbilder/-innen können die Rechte der betrieblichen Interessenvertretung bei der Auswahl und Einstellung von Auszubildenden sowie bei der Durchführung und Beendigung der Ausbildung beachten	26
Zusammenfassung	25
Lernerfolgskontrolle.....	26
2.3 Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind in der Lage, den Kooperationsbedarf zu ermitteln und sich inhaltlich sowie organisatorisch mit den Kooperationspartnern, insbesondere der Berufsschule, abzustimmen.....	27
2.3.1 Ausbilder/-innen können die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung beteiligten Partnern klären.	27
2.3.2 Ausbilder/-innen können Kooperationsnetzwerke bilden und nutzen	28
2.3.3 Ausbilder/-innen können die Lernortkooperation Betrieb und Berufsschule sicherstellen.....	29
2.3.4 Ausbilder/-innen können die Kooperation mit außer- und überbetrieblichen Partnern bedarfsgerecht herstellen	31
Zusammenfassung	32
Lernerfolgskontrolle.....	32



2.4	Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind in der Lage, Kriterien und Verfahren zur Auswahl von Auszubildenden auch unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenartigkeit anzuwenden.	33
2.4.1	Ausbilder/-innen können die Möglichkeiten zur Anwerbung von Ausbildungsinteressenten darstellen und bewerten	33
2.4.2	Ausbilder/-innen können die Anforderungen des Ausbildungsberufs sowie des Betriebes und Eignungsvoraussetzungen als Auswahlkriterium herausstellen	36
2.4.3	Ausbilder/-innen können geeignete Verfahren zur Auswahl von Bewerbern unter Berücksichtigung verschiedener Bewerbergruppen anwenden	37
2.4.4	Ausbilder/-innen können die rechtlichen Regelungen im Kontext des Auswahlverfahrens beachten	40
2.4.5	Ausbilder/-innen können Ausbildungsbewerbern die mit der Berufsbildung verbundenden Berufslaufbahnperspektiven aufzeigen	40
	Zusammenfassung	41
	Lernerfolgskontrolle	42
2.5	Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind in der Lage, den Berufsausbildungsvertrag vorzubereiten und die Eintragung des Vertrages bei der zuständigen Stelle zu veranlassen.	43
2.5.1	Ausbilder/-innen können wesentliche Inhalte eines Ausbildungsvertrages darstellen	43
2.5.2	Ausbilder/-innen können die aus dem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Auszubildenden und der Auszubildenden darstellen	58
2.5.3	Ausbilder/-innen können die Voraussetzungen für die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Ausbildungsverzeichnis erläutern	59
2.5.4	Ausbilder/-innen können Auszubildende bei der Berufsschule anmelden	61
	Zusammenfassung	62
	Lernerfolgskontrolle	63
2.6	Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind in der Lage, die Möglichkeiten zu prüfen, ob Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden können.	64
2.6.1	Ausbilder/-innen können die Vorteile und möglichen Risiken von Ausbildungsabschnitten im Ausland für Auszubildende und den Betrieb ausloten	64
2.6.2	Ausbilder/-innen können die Rechtsgrundlagen für die Entscheidungsfindung heranziehen	64
2.6.3	Ausbilder/-innen können die Formen und Inhalte der Berufsausbildung in anderen Ländern bei der Planung der Ausbildung im Ausland einbeziehen	66
2.6.4	Ausbilder/-innen können die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für die Durchführung der Ausbildung im Ausland darstellen	66
2.6.5	Ausbilder/-innen können die Dokumentation der Ausbildung im Ausland nachvollziehen	66
Anhang		
	Sachwortverzeichnis	67 (U3)